

# **Gehörlosen-Vereins Pinneberg von 1925 e.V.**

## **Sitz Elmshorn**

### **Satzung**

#### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Gehörlosen-Verein Kreis Pinneberg von 1925“. Er hat seinen Sitz in Elmshorn. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

#### **§2 Zweck und Aufgabe**

- 1.) Zweck des Vereins ist die Förderung öffentlicher Gesundheitspflege.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung bzw. Aufwandsentschädigung begünstigt werden.
- 6.) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
  - a) Unterstützung und Beratung der Mitglieder,
  - b) Förderung kultureller und sportlicher Interessen der Mitglieder,
  - c) Veranstaltung von Informations- und Gesellschaftsveranstaltungen, Ausflügen etc.,
  - d) Mitgliedschaft im Gehörlosenverband Schleswig-Holstein e.V.,

e) Enge Zusammenarbeit mit der Gehörlosenseelsorge.

### **§3** Die Mitgliedschaft

- 1.) Dem Verein kann jeder angehören, sofern er §2 dieser Satzung anerkennt.
- 2.) Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zum Beitritt der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- 3.) Personen, die den Verein und seine Ziele unterstützen wollen, können auch als Gäste aufgenommen werden. Gäste zahlen einen freiwilligen Beitrag, der mit dem Vorstand vereinbart wird oder eine regelmäßige Spende.

### **§4** Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- 2.) Die Mitgliedschaft endet
  - a) Durch Tod,
  - b) Durch Austritt,
  - c) Durch Ausschluss.
- 3.) Die Austritterklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Geschäftsjahres einzuhalten.
- 4.) Der Ausschluss erfolgt,
  - a) Wenn das Mitglied trotz vorheriger Mahnung durch den Vorstand mit seinem Beitrag mehr als drei Monate im Rückstand bleibt,
  - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.

- 5.) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Vor dieser Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist sofort wirksam und dem Mitglied unter Darstellung der wesentlichen Gründe durch eingeschriebenen Brief umgehend mitzuteilen.
- 6.) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben.
- 7.) Legt das ausgeschlossene Mitglied nicht, oder nicht rechtzeitig Einspruch bei der Mitgliederversammlung ein, so kann es auch gerichtlich nicht mehr geltend machen, dass der Ausschluss unrechtmäßig sei.
- 8.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§5 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag**

- 1.) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2.) Die Mitgliederversammlung kann ebenso eine Aufnahmegebühr festsetzen.
- 3.) Die Mitglieder zahlen ihre Beiträge im Voraus. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied im ersten Monat eines Jahres austritt, ausgeschlossen wird, oder erst während eines laufenden Geschäftsjahres eintritt. Der Vorstand entscheidet über das Verfahren des Beitragseinzuges.

- 4.) Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung der Beiträge.

## **§6** Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

## **§7** Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung kommt einmal im Jahr zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder können außerordentliche Versammlungen einberufen werden. Der Vorsitzende lädt die Mitgliederversammlung mindestens vierzehn Tag vor ihrem Zusammentreten schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (beispielsweise bei Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder oder anderer vergleichbarer Gründe). Die Einladungsfrist kann in diesem Fall auf drei Tage verkürzt werden.
- 2.) Teilnahme- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß §3 der Satzung, soweit sie die fälligen Beiträge bezahlt haben. Im Falle einer Berufung im Vereinsausschlussverfahren ist das betroffene Mitglied nicht stimmberechtigt.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder erschienen ist.
- 4.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Festsetzung der endgültigen Tagesordnung einer Mitgliederversammlung,
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder, und zweier Kassenrevisoren,
  - c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes sowie des Berichtes über die Kassenprüfung der Revisoren,

- d) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes,
- e) Beschlüsse über Einsprüche bei einer Ablehnung einer Aufnahme in den Verein oder gegen Ausschluss durch den Vorstand,
- f) Beschlüsse über die Änderung oder Neufassung der Satzung,
- g) Beschluss über die Auflösung des Vereins,
- h) Beschlüsse über Anträge des Vorstandes einzelner Mitglieder.

5.) Die Mitgliederversammlung trifft ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit, Beschlüsse über Änderungen der Vereinssatzung oder Auflösung des Vereins mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

6.) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§8**    Der Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem ersten Vorsitzenden,
- b) Dem zweiten Vorsitzenden,
- c) Dem Kassierer,
- d) Dem Schriftführer,
- e) Einem Beisitzer.

2.) Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt

3.) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

4.) Die Tätigkeit aller Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

5.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

6.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 7.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- 8.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

## **§9** Vermögen, Kassenführung, Haushaltsjahr

- 1.) Alles Beiträge, Einnahmen und sonstigen Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- 2.) Der Kassierer legt auf jeder Jahreshauptversammlung einen von den Revisoren geprüften Kassenbericht vor über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins, welcher durch die Jahreshauptversammlung zu genehmigen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§10** Vereinsauflösung

- 1.) Die Auflösung des Verein erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich sind.
- 2.) Die Mitgliederversammlung hat zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren zu ernennen.
- 3.) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem Gehörlosenverband Schleswig-Holstein e.V., der dieses ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden muss, zugeführt.

### **§11 Satzungsänderungen aus zwingenden Gründen**

Der Vorstand kann diese Satzung ändern, wenn diese die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen und dies seitens der Behörden verlangt wird. Eine derartige Satzungsänderung ist den Mitgliedern unverzüglich bekanntzugeben.

### **§12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 18.10.2003 in Kraft.

---

Hiermit bescheinige ich als Notar, dass die in der Mitgliederversammlung des Vereins vom 21. Januar 2017 beschlossenen und mit Urkunde vom 13. Juli 2017 zum Vereinsregister angemeldeten Änderungen der Satzung (§8 Abs. 1e) sowie die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Vereinssatzung übereinstimmen.

---

Markus Hoppe, Protokollführer

---

Kirsten Hoppe, 1. Vorsitzende